

1 Organisations- und Fürsorgepflichten

1.1 Verantwortung des Unternehmers bzw. Linienvorgesetzten

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit im Bereich der Elektrotechnik betreffen, richten sich an den Unternehmer bzw. Linienvorgesetzten (u. a. § 21 Abs. 1 SGB VII, § 3 ff. ArbSchG). Arbeitgeber, letztlich aber auch die Linienvorgesetzten (Übernahme von Unternehmerpflichten) tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten können. Der Unternehmer oder Arbeitgeber hat alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten.

Dem Unternehmer obliegt die Pflicht, den Arbeitsschutz im Bereich der Elektrotechnik in seinem Betrieb zu organisieren. Hierfür bedarf es zunächst einer Festlegung der Aufgaben, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Betrieb durchzuführen sind. Schwerpunkte bilden dabei die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Gewährleistung von Erster Hilfe sowie Anweisungen für Notfälle. In der Aufbauorganisation entscheidet er dann, in welchen Positionen, Organisationseinheiten oder von welchen Personen bestimmte Arbeitsschutzaufgaben zu erledigen sind. Im Sinne der Aufbauorganisation im Bereich der Elektrotechnik übernimmt die sogenannte verantwortliche Elektrofachkraft gemäß VDE 1000-10 eine wichtige fachliche Funktion. Darüber hinaus gibt der Unternehmer vor, in welchen betrieblichen Prozessen der Sicherheits- und Gesundheitsschutz und auf welche Weise die entsprechenden Vorschriften umzusetzen sind. Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber kommt seiner Kontrollpflicht nach, indem er sich ein Bild von der Umsetzung (Arbeitsschutzaktivitäten) und den Ergebnissen (Entwicklung der Risiken, der Unfälle und Erkrankungen) macht.

Gewisse Aufgaben kann der Unternehmer unter Ausnutzung des Direktionsrecht delegieren (siehe u. a. § 13 ArbSchG). Bei der Übertragung von Unternehmerpflichten muss er darauf achten, zuverlässige und fachkundige Personen zu beauftragen, diesen die erforderlichen Befugnisse zu erteilen und ausreichende Mittel (z. B. Zeit für die Tätigkeit als verantwortliche Elektrofachkraft sowie Budget) zur Verfügung zu stellen. Die formalen Anforderungen an die individuelle Pflichtenübertragung regelt u. a. § 13 DGUV Vorschrift 1. Werden externe Fachleute mit Aufgaben betraut, so muss der Unternehmer deren Qualifikation ebenfalls prüfen.

Die vom Unternehmer oder Arbeitgeber bestellten Linienvorgesetzten übernehmen mit ihrer Position zugleich eine Fürsorgepflicht – bedauerlicherweise nicht selten ohne Kenntnis der damit verbundenen Verantwortung. Zwar werden Linienvorgesetzte in den Arbeitsschutzvorschriften nur am Rande erwähnt, zum Beispiel in § 2 Abs. 2 Nummer 2 und § 13 ArbSchG, doch im Falle einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens eines Mitarbeiters können sie zur Verantwortung gezogen werden. Jede Führungskraft hat aufgrund ihrer „Garantenstellung“ gegenüber den Beschäftigten eine Mitverantwortung für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Verantwortung eines Linienvorgesetzten wird durch die ihm zugewiesenen Befugnisse und finanziellen Mittel limitiert. Bei höheren Führungsebenen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung im organisatorischen Bereich. Die direkte Führungskraft hingegen hat bei ihren Anordnungen an Beschäftigte zumindest zu beurteilen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind sowie bei Bedarf Hinweise zur sicheren Ausführung der Tätigkeit zu erteilen.

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten, sind mithilfe einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG) zu ermitteln. Die Beurteilung des Gefährdungsfaktors „elektrische Gefährdungen“ beinhaltet u. a.:

- Gefahr der Körperdurchströmung,
- Gefahr durch Lichtbogenbildung,
- Gefahr durch statische Auf- und Entladungen,
- Gefahr durch Sekundärünfälle (u. a. Sturz von der Leiter),
- besondere Gefahren beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile bzw. beim Arbeiten unter Spannung,
- besondere Gefahren bei Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Der Arbeitgeber oder die von ihm eingesetzten Vorgesetzten oder beauftragten fachkundigen Personen haben, sofern eine Eliminierung der Gefährdung nicht möglich ist, den Gefährdungen entsprechend geeignete technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen auszuwählen und den Arbeitnehmern gegebenenfalls persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Technische Maßnahmen, darunter z. B. der Ersatz von Gefahrstoffen durch Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko oder die Verwendung von Produkten mit gefährlichen Eigenschaften in geschlossenen Systemen, sowie organisatorische Maßnahmen (z. B. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz) haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Persönliche Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn technische und organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können. Persönliche Schutzmaßnahmen umfassen beispielsweise isolierende Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Hautpflegemittel.

Relevante Vorschriften/Normen

- SGB VII
- ArbSchG
- DGUV Vorschrift 1
- VDE 1000-10

Zusammenfassung

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit im Bereich der Elektrotechnik betreffen, richten sich an den Unternehmer bzw. Linienvorgesetzten (u. a. § 21 Abs. 1 SGB VII, § 3 ff. ArbSchG). Arbeitgeber, letztlich aber auch die Linienvorgesetzten (Übernahme von Unternehmerpflichten) tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten können.